

11.07.84

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundes-
ärzteordnung

Punkt 14 der 539. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 1984

Der Bundesrat möge folgende Entschlie⁺ßung fassen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Einführung einer Praxisphase für angehende Ärzte vor Erteilung der Approbation.
2. Realisierbarkeit und Finanzierbarkeit der im Gesetzentwurf vorgesehenen zweijährigen Praxisphase erscheinen jedoch noch nicht ausreichend abgesichert. Da die Einrichtung der Ausbildungsstellen in der freien Entscheidung der Krankenhaus-träger liegt, ist zur Zeit nicht absehbar, wieviele Stellen tatsächlich geschaffen werden.
3. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß hierbei eine für die Krankenhausträger und die Krankenkassen kostenneutrale Lösung gefunden werden muß.

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungs-verfahren darzulegen, wie im einzelnen die erforderliche Kostenneutralität erreicht werden kann.

4. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung vorzusehen, die gewährleistet, daß die Kosten, die durch die Ausbildung des Arztes im Praktikum am Krankenhaus entstehen, in den Pflegesatz einbezogen werden.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei den Tarifparteien die Vereinbarung einer Vergütungsregelung für den Arzt im Praktikum anzuregen. Die Vereinbarung muß eine kostenneutrale Durchführung der Praxisphase sicherstellen. Der Bundesrat geht davon aus, daß rechtzeitig zur Einführung der Praxisphase in die ärztliche Ausbildung entsprechende tarifrechtliche Regelungen getroffen werden.

⁺ersetzt Ziffer 1 und 2 der Drucksache 264/1/84